

Gemeinde Steinfeld

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „SO Biogasanlage Thies“

für das Gebiet nordöstlich der Hauptstraße und nordwestlich der Grenze zur Gemeinde Hanerau-Hademarschen, Ortsteil Spann, Flurstücke 5 und 76, der Flur 2, Gemarkung Liesbüttel sowie Teilflächen der Flurstücke 47, 48, 52 und 55 der Flur 4, Gemarkung Steinfeld.

Entwurf 25.02.2019

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1 Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)

Das sonstige Sondergebiet „Bioenergie“ dient dem Betrieb mit Anlagen und Einrichtungen zur energetischen Nutzung von Biomasse, zur Aufbereitung von Biogas und Anlagen zur Verwertung und Weiterleitung von Wärme, die durch den Betrieb der Biogasanlage anfällt, sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO.

Zulässig sind:

- Anlagen für Trocknung von Biomasse;
- Blockheizkraftwerke;
- Büroräume;
- Erdbecken für Oberflächenentwässerung;
- Fermenter;
- Feuerlöschteiche;
- Gärreststofflager;
- Havariefläche;
- Maschinen- und Lagerhallen mit Containerholztrocknung;
- Trafoanlagen;
- Waagen.

1.2 Höhe der baulichen Anlagen (§§ 16 (2) und § 18 (1) BauNVO)

Der Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen ist der in der Planzeichnung (Teil A) dargestellte Höhenpunkt.

2. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 (4) BauNVO)

In abweichender Bauweise sind bauliche Anlagen und Gebäude unter Einhaltung der Abstandsregelungen gem. Landesbauordnung mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig.

3. Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind
(§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

3.1 Auf den von Bebauung freizuhaltenden Flächen entlang der geschützten Knicks sind alle Arten von baulichen Anlagen, Versiegelungen, Einfriedungen sowie Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig.

3.2 Auf den von Bebauung freizuhaltenden Flächen im Einmündungsbereich der Privatstraße in die Landesstraße L 131 (Sichtflächen) sind **von jeglicher Bebauung** und Bepflanzung zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd **freizuhalten**. Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden.

4. Nachrichtliche Übernahme

(§ 9 (6) BauGB i. V. m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG)

Die geschützten Knicks sind auf der Grundlage des Erlasses mit den Durchführungsbestimmungen des Landesumweltministeriums vom 13.06.2013 i.d. jeweils geltenden Fassung dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang einzelner Gehölze ist ein gleichwertiger Ersatz in Form von heimischen, standortgerechten Gehölzen zu pflanzen.